

**Technische Dienste Heidenau GmbH,
Heidenau**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember
2025 und Lagebericht für das Ge-
schäftsjahr 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

1. JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2025
 - 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2025
 - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
 - 1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2025
2. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025
3. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	EUR	31.12.2025	31.12.2024	PASSIVA	EUR	31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		160.000,00	160.000,00
Entgeltlich erworbene Software		4.041,00	7.583,00	II. Gewinnvortrag		4.792.716,95	4.105.125,94
II. Sachanlagen				III. Jahresüberschuss		648.588,13	687.591,01
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	205.979,86		211.710,86			5.601.305,08	4.952.716,95
2. Technische Anlagen und Maschinen	13.074.685,04		12.325.118,04	B. Sonderposten			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.645,00		34.246,00	1. Sonderposten mit Rücklageanteil	5.339,16		6.271,37
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	212.011,19		575.621,47	2. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3.911.291,99		2.784.362,67
		13.531.321,09	13.146.696,37			3.916.631,15	2.790.634,04
		13.535.362,09	13.154.279,37	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	158.263,20		125.500,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Sonstige Rückstellungen	569.221,48		285.693,77
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	899.899,34		919.702,93			727.484,68	411.193,77
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	272.527,78		279.149,71	D. Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	828.922,50		157.662,11	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.526.549,49		6.226.344,56
		2.001.349,62	1.356.514,75	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	871.195,53		917.501,70
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.201.531,28	957.227,20	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.827,87		8.640,34
		4.202.880,90	2.313.741,95	4. Sonstige Verbindlichkeiten	86.634,89		166.030,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.947,34	6.954,76	- davon aus Steuern	(86.634,89)		(162.780,52)
		17.741.190,33	15.474.976,08	E. Rechnungsabgrenzungsposten		561,64	1.914,50
						17.741.190,33	15.474.976,08

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		7.382.219,70	6.770.047,68
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		7.889,54	16.948,86
3. Sonstige betriebliche Erträge		296.000,03	218.397,88
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.342.121,95		-3.850.764,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-255.589,68		-216.951,68
		-4.597.711,63	-4.067.715,85
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-641.363,68		-621.729,09
b) Soziale Abgaben	-150.768,66		-137.831,04
		-792.132,34	-759.560,13
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-960.814,77	-824.632,41
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-251.727,83	-240.013,80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.305,55	10.469,64
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-153.925,99	-130.511,44
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-286.816,02	-304.505,84
11. Ergebnis nach Steuern		650.286,24	688.924,59
12. Sonstige Steuern		-1.698,11	-1.333,58
13. Jahresüberschuss		648.588,13	687.591,01

Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

(1) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Technische Dienste Heidenau GmbH hat ihren Sitz in Heidenau und ist eingetragen in das Handelsregister B beim Amtsgericht Dresden (HR B 12670). Sie ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Vermögens- und Schuldpositionen sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die Bilanz entspricht den Gliederungsvorschriften des § 266 HGB. In Erweiterung des gesetzlichen Bilanzierungsschemas wurden die Positionen „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ und „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ hinzugefügt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, sind durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Im Einzelnen werden folgende Bewertungsgrundsätze angewandt:

Die entgeltlich erworbenen **Immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über drei Jahre (Software) abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Anlagegütern abzüglich planmäßiger Abschreibung, bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode unter Zugrunde legen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Dabei werden für Heizhäuser 25 Jahre, für technische Anlagen zwischen 10 und 25 Jahren sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 15 Jahren angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

Das nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB bestehende Wahlrecht zur Weiterführung der Sonderposten mit Rücklageanteil in voller Höhe wurde in Anspruch genommen.

In Höhe der erhaltenen Fördermittel für die Beseitigung der Schäden der Flutkatastrophe 2002 wurde gleichfalls ein Sonderposten gebildet. Analog dazu wurde mit in den Jahren 2009 bis 2025 für die Errichtung neuer Fernwärmetrassen sowie HA-Stationen erhaltenen Fördermittel und Zuschüsse verfahren.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet und werden zum Nennwert abzüglich Wertberichtigungen bilanziert.

Die Bewertung der **Flüssigen Mittel** erfolgt zum Nennwert.

Die ausgewiesenen **Rückstellungen** berücksichtigen alle bis zum Bilanzaufstellungszeitraum erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden entsprechend der geschätzten Laufzeiten mit den Zinssätzen der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst. Vom Wahlrecht der Abzinsung von kurzfristigen Rückstellungen wurde kein Gebrauch gemacht. Etwaige Kostensteigerungen werden berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

(3) Erläuterungen zur Bilanz

Einzelheiten zur Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Ausgewiesene **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben bis auf sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 3,0 (Vj. TEUR 3,0) (Mietkautionen) eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Sie enthalten u.a. Fördermittel für Investitionen des Bundesamtes für Wirtschaft und Kontrolle in Höhe von TEUR 684,0 (Vj. TEUR 0,0) und im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuer in Höhe von TEUR 141,7 (Vj. TEUR 154,6). Soweit Einzelwertberichtigungen erforderlich waren, wurden diese vorgenommen.

Das **Stammkapital** in Höhe von EUR 160.000,00 entspricht der letzten Handelsregistereintragung und dem Gesellschaftsvertrag. Alle Anteile hält die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH).

Sonderposten mit Rücklageanteil

Dieser Sonderposten wurde im Zuge von Sonderabschreibungen gemäß § 4 Fördergebietsgesetz ab 2000 gebildet. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte in Anlehnung an die Abschreibung der betreffenden Anlagegüter eine Auflösung in Höhe von TEUR 0,9.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Durch unterschiedliche Fördermittelgeber wurden in den Jahren zwischen 2003 und 2025 Zuschüsse für Hochwasser-Schadenbeseitigungen und Investitionen gewährt. Im Geschäftsjahr erfolgten Fördermittelzugänge in Höhe von TEUR 714,3 und es wurden TEUR 684,0 bewilligt. Der Zahlungseingang erfolgte im Folgejahr. Es wurden TEUR 271,4 aufgelöst.

Rückstellungen

Es wurden Steuerrückstellungen für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag (TEUR 66,9) sowie Gewerbesteuer (TEUR 91,4) für das Geschäftsjahr und das Vorjahr gebildet.

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten Kosten für ausstehende Rechnungen (TEUR 509,5), Archivierung (TEUR 6,8), Personal (TEUR 30,0), Berufsgenossenschaft (TEUR 6,7), die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 14,2) sowie Steuerberatung (TEUR 2,0).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag EUR	Fälligkeit		
		innerhalb 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR	davon nach 5 Jahren EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	6.526.549,49 (6.226.344,56)	720.889,05 (669.172,30)	5.805.660,44 (5.557.172,26)	1.290.000,00 (1.250.000,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	871.195,53 (917.501,70)	871.195,53 (917.501,70)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	10.827,87 (8.640,34)	10.827,87 (8.640,34)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	86.634,89 (166.030,22)	86.634,89 (166.030,22)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamt (Vorjahr)	7.495.207,78 (7.318.516,82)	1.689.547,34 (1.761.344,56)	5.805.660,44 (5.557.172,26)	1.290.000,00 (1.250.000,00)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch eine Ausfallbürgschaft der Stadt Heidenau (TEUR 144,5) besichert.

Es erfolgte die Aufnahme eines neuen Kredits i. H. v. TEUR 1.000 zur Finanzierung der Erweiterung des Fernwärmenetzes.

(4) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** wurden ausschließlich im Inland und überwiegend im Versorgungsbereich erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Wärmelieferungen	7.025,1
Übrige Dienstleistungen	357,1
	7.382,2

Die **Sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 272,3 (Vj. TEUR 191,1), Erstattungen der Umlage durch Krankenkassen von TEUR 15,7 (Vj. TEUR 13,4), aus Förderungen elektronisch betr. Fahrzeuge von TEUR 2,0 (Vj. TEUR 5,8) sowie aus der Auflösung von Rückstellungen von TEUR 1,5 (Vj. TEUR 7,5).

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen im Wesentlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen.

(5) Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB bestehen in Höhe von TEUR 90,1 (Vj. TEUR 116,8) und betreffen Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen. Aus dem Wärmeliefervertrag mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren bestehen aus dem Grundpreis abgeleitete Abnahmeverpflichtungen von derzeit jährlich ca. TEUR 267,5. Weiterhin bestehen Bestellobligo für Investitionen von TEUR 45,0.

Arbeitnehmer im Geschäftsjahr

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres wurden folgende Mitarbeiter beschäftigt:

	2025	2024
	Anzahl	Anzahl
Angestellte	12	12
Saisonkräfte	2	1
	14	13
(Auszubildende)	(1)	(1)

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf TEUR 7,3 (netto) für Abschlussprüfungsleistungen und TEUR 1,6 (netto) für andere Bestätigungsleistungen.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer ist Herr Uwe Bartsch, Dohna OT Borthen, bestellt.

Hinsichtlich der Angabe der Bezüge des Geschäftsführers wurde von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Geschäftsführer schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 648.588,13 zusammen mit dem Gewinnvortrag von EUR 4.792.716,95 auf neue Rechnung vorzutragen.

Heidenau, den 20. Februar 2026



Uwe Bartsch
(Geschäftsführer)

Anlagenspiegel

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge planmäßig EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Software	145.935,39	0,00	0,00	0,00	145.935,39	138.352,39	3.542,00	0,00	141.894,39	4.041,00	7.583,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	785.754,99	0,00	0,00	0,00	785.754,99	574.044,13	5.731,00	0,00	579.775,13	205.979,86	211.710,86
2. Technische Anlagen und Maschinen	23.023.357,75	1.175.489,26	169.400,01	508.967,84	24.538.414,84	10.698.239,71	934.885,10	169.395,01	11.463.729,80	13.074.685,04	12.325.118,04
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	273.769,83	21.055,67	3.557,13	0,00	291.268,37	239.523,83	16.656,67	3.557,13	252.623,37	38.645,00	34.246,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	575.621,47	145.357,56	0,00	-508.967,84	212.011,19	0,00	0,00	0,00	0,00	212.011,19	575.621,47
	24.658.504,04	1.341.902,49	172.957,14	0,00	25.827.449,39	11.511.807,67	957.272,77	172.952,14	12.296.128,30	13.531.321,09	13.146.696,37
	24.804.439,43	1.341.902,49	172.957,14	0,00	25.973.384,78	11.650.160,06	960.814,77	172.952,14	12.438.022,69	13.535.362,09	13.154.279,37

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Überblick

Die Technische Dienste Heidenau GmbH (TDH) verteilt und übergibt Fernwärme an kommunale, genossenschaftliche, private und gewerbliche Abnehmer. Zum Leistungsbild des Unternehmens gehören neben der Versorgung mit Fernwärme ein umfassender 24/7-Service für die Kunden, die kontinuierliche Wartung und Betreuung der Anlagen zum Erhalt der Versorgungssicherheit sowie die Beratung von Interessenten der Fernwärmeversorgung.

Die angekündigten Gesetze und Regeln, wie die Novelle der AVBFernwärmeV, die Überarbeitung des Heizungsgesetzes etc. sind nach Ende der vorherigen Bundesregierung zurückgestellt worden. Nach wie vor gibt es keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der Gesetzgebung im Sinne des Einsatzes von Fernwärmeanlagen zur beständigen Reduzierung von CO₂-Emissionen und Erreichung der Klimaziele.

Weiterhin fehlt die Anpassung der aktuellen Wärmelieferverordnung (WärmeLV), so dass Neuanschlüsse von vermieteten Bestandswohnobjekten erschwert oder gar verhindert werden.

In der Novelle der AVBFernwärmeV müssen zukünftig die Investitionen in die Dekarbonisierung der Netze besser und angemessen berücksichtigt werden. Dabei müssen die Interessen der Kunden auf der einen Seite und die Belange der Versorger auf der anderen Seite in eine ausgewogene Balance gebracht werden.

Ebenso müssen Förderrahmen geschaffen werden, die einerseits dem Verbraucher, aber auch dem Versorger wieder mehr Motivation und Vertrauen in die Versorgung mit Fernwärme ermöglichen.

Nicht förderlich ist gegenwärtig, dass das politische Establishment wieder die Diskussion über Sinn und Zweck der Abkehr von fossilen Brennstoffen führt, was bei den Verbrauchern zu zusätzlicher Unsicherheit geführt hat und bereits angedachte Investitionsplanungen zur Realisierung von Heizungssystemen auf Basis regenerativer und innovativer Energieformen zurückgestellt worden sind.

Die aktuellen Gesetzesgrundlagen schränken künftige Investitionen in Fernwärmenetze und Hausanschlüsse stark ein. Vorrang wird für uns deshalb in Zukunft die Verdichtung des Fernwärmenetzes zumeist aufgrund des Ausfalls bestehender Gasheizkesselanlagen haben. Weiterhin werden wir auch in die Erneuerung der technischen Anlagen investieren, da gerade die Fernwärmestationen aus den Anfangsjahren der TDH trotz ständiger Wartungen nicht mehr

dem Stand der Technik entsprechen. Ebenso werden wir Software und Technik für den effektiven Einsatz der Gebäudeleittechnik modernisieren.

Die Betriebsführung eines Freibades auf Namen und Rechnung der Stadt Heidenau wird erfolgreich fortgesetzt.

Die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) ist alleinige Gesellschafterin der TDH. Die Stadt Heidenau ist zu 100 % an der WVH beteiligt.

2. Geschäftsentwicklung 2025

Im Geschäftsjahr 2025 konnte die Technische Dienste Heidenau GmbH die positive Entwicklung des Unternehmens mit Umsatzsteigerungen zum Vergleichszeitraum 2024 beibehalten. Das umfangreiche Investitionsprogramm wurde fortgesetzt und im zurückliegenden Jahr konnten somit 38 neue Fernwärme-Hausstationen angeschlossen werden.

Der Fernwärmepreis hat sich weitestgehend stabilisiert. Die aktuell preistreibende Komponente ist der Emissionspreis, der nach gesetzlichen Vorgaben jährlich steigt. Hier erweist es sich als erheblicher Vorteil, dass die Fernwärme im Netz der TDH aus Biomasse erzeugt wird, welche bedeutend geringere Emissionen von CO₂ gegenüber Heizanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe hat.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der höheren Netzentgelte und der durch die aktuelle Witterungslage entstehende Verknappung der Gasressourcen in Deutschland, sich die ansteigende Preisentwicklung von Gas in wirtschaftlicher Konkurrenz zur Fernwärme fortsetzen wird. Das könnte nach Zeiten des Preisverfalls fossiler Brennstoffe wieder zu einem Wettbewerbsvorteil der biomasseerzeugten Fernwärme gegenüber Gas führen.

Die Nachfrage nach Anschlüssen an das Fernwärmenetz ist aus zuvor genannten Gründen erheblich zurückgegangen.

Im Ergebnis steigt der Umsatz auf 7.382,2 TEUR (Vorjahr 6.770,0 TEUR). Das Jahresergebnis 2025 liegt bei 648,6 TEUR (Vorjahr 687,6 TEUR) und damit deutlich über dem geplanten Ergebnis von 315,0 TEUR.

Für das Geschäftsjahr 2024 erhielt die TDH für durchgeführte Bauvorhaben Fördermittel über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Basis des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Höhe von insgesamt 504,9 TEUR. Zudem wurden ebenfalls Fördermittel auf der gleichen Grundlage in Höhe von 684,0 TEUR im Dezember 2025 bewilligt. Der Zahlungseingang erfolgte am 06.01.2026.

Zur Finanzierung von Investitionen vorrangig in den Ausbau des Fernwärmenetzes und der Erweiterung der Hausanschlüsse wurde 2025 ein neuer Kredit i. H. v. 1.000,0 TEUR aufgenommen.

Der Finanzmittelbestand der TDH erhöhte sich im Berichtsjahr auf 2.201,5 TEUR (Vorjahr 957,2 TEUR). Darlehen wurden in Höhe von 703,9 TEUR getilgt.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch folgende Kennzahlen weiter charakterisiert:

		IST 2022	IST 2023	IST 2024	IST 2025	Plan 2025	Plan 2026
Investitionsdeckung	%	30,9	49,5	33,2	82,2	53,3	121,5
Vermögensstruktur	%	85,8	83,1	85,0	76,3	87,5	85,3
Fremdkapitalquote	%	55,6	54,3	55,4	53,0	51,9	47,2
Eigenkapitalquote	%	44,4	45,7	44,6	47,0	48,1	52,8
Effektivverschuldung	TEUR	4.410	5.158	5.419	4.020	5.090	4.102
kurzfristige Liquidität	%	135,3	175,1	94,2	248,8	190,2	185,0
Eigenkapitalrendite	%	8,5	8,1	10,0	8,2	4,2	4,6
Gesamtkapitalrendite	%	4,4	4,4	5,3	3,1	1,1	1,5
Pro-Kopf-Umsatz	TEUR	389	513	484	568	459	458
Arbeitsproduktivität	%	7,9	9,1	8,9	9,3	7,5	7,6

Der Pro-Kopf-Umsatz erhöhte sich im Vergleich zum geplanten Wert aufgrund der gestiegenen Umsatzerlöse. Die Eigenkapitalrendite liegt aufgrund des verbesserten Jahresüberschusses über dem Planansatz.

Am 31.12.2025 hat die TDH einen stichtagbezogenen Stand von 11 Arbeitnehmern, einer Auszubildenden und einem Geschäftsführer.

Zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2025 wurde die Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt. Die Organe der Gesellschaft sind im Anhang benannt.

Albert-Schwarz-Bad

Die Betriebsführung des Albert-Schwarz-Bades (ASB) durch die TDH wurde auch im vergangenen Jahr erfolgreich fortgeführt.

Das Team des ASB konnte die Badsaison erfolgreich zum 15.09.2025 abschließen. Auf Grund der Witterungslage über die Sommermonate mit einigen Schlechtwetterperioden konnten die hohen Besucherzahlen der vergangenen Jahre nicht erreicht werden.

Trotzdem wurde mit attraktiven Programmen und Aktivitäten dem wetterbedingtem Besucher-rückgang gegengesteuert. Ein beträchtlicher Teil der ordentlichen Erträge wurde wieder mittels zusätzlicher Leistungen, wie Schwimmkurse, Vermietung der Grillplätze und Sportanlagen eingenommen.

Investiert wurde in neue Parkplätze und eine erheblich verbesserte Zugangssituation mit einem neuen Fußweg vom Parkplatz zum Haupteingang.

Ständig soll durch neue Attraktionen und Anlagen ein Anreiz geschaffen werden, dass die Gäste auch mit Vorfreude und Neugierde das Bad besuchen. Geplant sind in den nächsten Jahren der Bau einer Murbahn entlang der Zufahrtsstraße, die Errichtung einer Photovoltaikanlage und der Bau einer Carportanlage mit integrierter PV-Anlage für einen Teil des Parkplatzes.

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Chancen

Die TDH ist auch im dreißigsten Jahr nach Gründung (1996) ein erfolgreiches und etabliertes Unternehmen am Wärmemarkt in Heidenau. Technisch nach den modernsten Gesichtspunkten ausgestattet und mit energetischem Know-how versehen wird die Stellung des Unternehmens als Dienstleister stetig ausgebaut.

Schwerpunkt der Arbeit ist weiterhin die Erhöhung der Versorgungssicherheit. Nach wie vor weist die Versorgung mit Fernwärme attraktive Parameter für Bauherren und Eigentümer aus. Der Primärenergiefaktor für die seitens der Gesellschaft vertriebene Fernwärme beträgt für das Netz Heidenau Nord $f_p=0,21$ und das Gebiet Heidenau Süd $f_p=0,22$ (nach Kappung gem. § 22 (3) GEG).

Die im Erzeugungsprozess abgegebene CO₂-Emission liegt weit unter den Werten anderer Wärmeerzeugungstechnologien auf Grundlage karbonisierter Brennstoffe und wird mit Regelbetrieb mit $f_{CO_2eq} = 0 \text{ g}_{CO_2}/\text{kWh}$ zertifiziert.

Nach wie vor hat die Fernwärme auf Basis von Biomasseverbrennung und Kraft-Wärme-Koppelung für die Erfüllung der Anforderungen bei Gebäudesanierungen einen großen Wettbewerbsvorteil.

Risiken

Ein Risiko im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) bleibt die Entwicklung am Wohnungsmarkt, wie Sanierung, Rückbau und freie Wohnungen.

Wie bereits ausführlich erläutert, steht aktuell die Gesetzgebung der Bundesregierung für wichtige, besonders die Fernwärme betreffende Regularien aus.

Die Beobachtung der Preisentwicklung ist weiter wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Risikomanagements. Dabei sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. § 24 AVBFernwärmeV zu beachten. Steigende bzw. sinkende Preise werden an die Fernwärme-kunden weitergegeben.

Weiterhin beobachtet wird die Situation der Wärmeerzeugerin Iqony Energies GmbH hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Erzeugungsanlage, dem Angebot des Biomasse-Brennstoffes und der technischen Maßnahmen zum Fortbestand der Anlage. Laut Iqony Energies können weitere Erzeugungspotentiale im Kraftwerk zur Verfügung gestellt werden. Dem stehen allerdings begrenzte Übertragungskapazitäten über die Trassen der Iqony gegenüber. Hier wird durch die TDH versucht, je nach technischen Möglichkeiten, mit Optimierungen im Anlagenbetrieb und des energetischen Wirkungsgrades entgegenzuwirken.

In Zeiten des Personal- und Fachkräftemangels stellen die Personalkosten einen weiteren nicht unwesentlichen Risikofaktor dar. Steigende Lebenshaltungskosten werden sich auch im Lohngefüge widerspiegeln müssen. Ebenso müssen die qualifizierten Mitarbeiter mit attraktiven Vertragskonditionen an das Unternehmen gebunden werden. Dem allgemeinen Trend zu mehr Gehalt muss auch in Zukunft mehr Rechnung getragen werden. Auch sind wir bestrebt, auf Grund der Anforderungen an die Versorgungssicherheit und vorgenannten Optimierungsbedarf den qualifizierten Mitarbeiterstamm zu erweitern.

Die Gesellschaft bezieht ca. 95 % ihres Energieeinkaufes von der Iqony Energies GmbH. Den Risiken aus der Abhängigkeit begegnet die Gesellschaft durch die Vereinbarung langfristiger Lieferverträge. Der bestehende Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Bereits jetzt gibt es erste Gespräche zur langfristigen Verlängerung der Vertragslaufzeit mit Iqony.

Ein weiterer Risikofaktor sind immer mehr Wetterextreme auf Grund des Klimawandels. Hier ist eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf den Umsatz kaum möglich. Es kann sowohl langanhaltende Warmwetterphasen als auch Zeiträume extremen Winterwetters mit starken Frösten in der Heizperiode geben, die den Bedarf an Fernwärme entscheidend beeinflussen.

Prognosen

Trotz aller positiven aber auch zuvor beschriebenen negativen Einflüssen gehen wir weiter von einer stabilen und wirtschaftlich erfolgreichen Entwicklung der TDH aus.

Entsprechend der mittelfristigen Entwicklungsvorschau der Gesellschaft bis 2030 ist für die Jahre 2026 und 2027 bei Umsatzerlösen von 7.321,0 TEUR bzw. 7.520,6 TEUR und Materialaufwendungen von 4.528,0 TEUR bzw. 4.670,6 TEUR mit einem positiven Jahresergebnis nach Steuern von ca. 390,0 TEUR bzw. 379,6 TEUR zu rechnen.

Heidenau, den 20. Februar 2026



Uwe Bartsch
(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentli-

chen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

3.

Seite 4

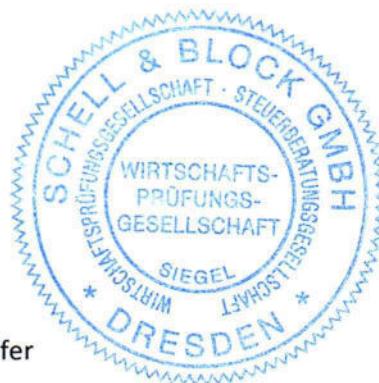
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 3. März 2026

Schell & Block GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Schell)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.